

## Gesetzentwurf

Hannover, den 28.04.2025

Fraktion der SPD  
Fraktion der CDU  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

### **Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes**

#### Artikel 1

Nach § 14 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 112), wird der folgende neue § 15 eingefügt:

#### „§ 15

#### Verrechnung des Ordnungsgeldes

Wird gegen einen Abgeordneten nach § 88 Abs. 1 a der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages ein Ordnungsgeld verhängt, so wird dieses mit seinen Entschädigungsansprüchen nach diesem Gesetz verrechnet, wenn ein Einspruch gegen das Ordnungsgeld nicht erhoben wurde oder keinen Erfolg hatte.“

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

---

#### Begründung

Die Regelung ergänzt die in der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages neu geschaffene Möglichkeit, als Ordnungsmaßnahme ein Ordnungsgeld zu verhängen. Die vorgeschriebene Verrechnung des Ordnungsgeldes mit den Entschädigungsansprüchen verdeutlicht den Zusammenhang der Sanktion mit dem Abgeordnetenmandat und vermeidet Vollstreckungsprobleme.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels  
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Carina Hermann  
Parlamentarische Geschäftsführerin

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Volker Bajus  
Parlamentarischer Geschäftsführer